c) Arbeitsstätten für Maler.

Vorbemerkung.

Unter den Arbeitsstätten der Maler, welche im nachstehenden einer Betrachtung unterzogen werden follen, find nur folche verstanden, in denen die fog. Staffeleibilder, und unter diesen insbesondere Oelgemälde, vom Künstler ausgeführt werden. Dass bei anderen Werken der Malerei auch andere Ateliereinrichtungen in Frage kommen, ist bekannt; doch entziehen sich letztere naturgemäß einer zusammenfassenden Behandlung.

1) Erfordernisse und Anlage.

Erfordernisse.

Eine für einen Maler geeignete Arbeitsstätte erfordert, je nach den Ansprüchen des betreffenden Künftlers, eine bald größere, bald kleinere Zahl von Räumlichkeiten. Hierzu gehören:

- a) Der Hauptarbeitsraum des Malers, das eigentliche Atelier, wohl auch Hauptatelier genannt, wenn noch
- β) ein zweiter Malraum, ein fog. Nebenatelier, vorhanden ist; dieses dient entweder für die Ausführung kleinerer Bilder, oder es wird für gewisse Gemälde als Arbeitsraum benutzt, fobald das Hauptatelier zur Aufstellung und effektvollen Beleuchtung des Modells, bezw. der Modellgruppen Verwendung findet.
 - 7) Bisweilen ist neben dem Meisteratelier noch ein Schüleratelier vorhanden.
- δ) Zimmer für Modelle, und zwar ebenfo für lebende wie für leblofe. Tiermalern treten an deren Stelle
 - e) Ställe und Futterkammern für die Tiermodelle.
 - ζ) Magazin für Gewänder, Kammer für Waffen und andere Requisiten.
 - η) Sprech-, bezw. Besuchzimmer des Malers.
 - 9) Eine kleine Stube zum Ausruhen, bezw. ein Schlafzimmer.
- t) Unter Umständen kommen noch die Wohnräume des Malers und seiner Familie hinzu. In diesem Falle entsteht ein vollständiges »Malerheim«.

Bauftelle Anlage.

Bei der Wahl der Baustelle für ein Maleratelier sind im allgemeinen die gleichen Gesichtspunkte massgebend, wie bei den Arbeitsstätten der Bildhauer (siehe Art. 17, S. 20); indes muß bei ersteren mit noch größerer Vor- und Umsicht vorgegangen werden. Insbesondere ist bei im obersten, bezw. Dachgeschofs angeordneten Ateliers darauf zu sehen, dass durch nahe gelegene glänzende Dächer aus Metall oder Glas, durch mit sehr heller Farbe gemalte Häuserfronten etc. keine störenden Reslexe 20) vorhanden feien. Bei tiefer liegenden Arbeitsstätten können spiegelnde Wasserflächen etc. in gleicher Weise störend austreten.

Allerdings wird die Wahl des Bauplatzes im vorliegenden Falle gegenüber den Bildhauerateliers dadurch erleichtert, dass man die Arbeitsräume des Malers in der Regel ohne weiteres in das oberste Geschoss verlegen kann, also unter Umständen eine Baustelle wählen kann, welche für ein im Erdgeschofs anzuordnendes Bildhaueratelier die erforderliche Beleuchtung nicht zu gewähren im stande, für ein Maleratelier aber brauchbar ift.

Indes sind die Arbeitsräume der Maler nicht immer im obersten Geschoss angeordnet; man kann sie auch in ein tieseres, selbst in das Erdgeschoss verlegen, wenn man nur für die entsprechende Erhellung Sorge zu tragen in der Lage ist.

²⁰⁾ Siehe in dieser Richtung: Wiener, Ch. Untersuchungen über die Reslexwirkung farbiger Flächen in Malerateliers. Verh. d. naturwiff. Ver. in Karlsruhe, Heft 8, S. 265.

Immerhin bietet die Anlage des Ateliers im obersten Stockwerk den Vorteil dar, das man das Tageslicht möglichst lange ausnutzen kann.

Den Atelierraum im Erdgeschofs anzulegen, empfiehlt sich vor allem für die Arbeitsstätten der Tiermaler. Für die Modelltiere müssen dann entsprechende Zugänge, unter Umständen geeignete Rampenanordnungen vorgesehen werden.

Die Abmeffungen der Malerarbeitsstätten find ungemein verschiedene, und dies ist ebensosehr durch die Art und Größe der darin auszuführenden Bilder, als auch die bald größeren, bald geringeren Ansprüche der Künstler bedingt.

34. Abmessungen.

Nach einer vom Verfaffer herrührenden Zusammenstellung kommen Atelierräume von nur 4,0 m Länge (diese Abmessung in der Richtung der Lichtsassade gemessen) vor; doch erreicht und übersteigt die Länge das Mass von 12,0 m. Die Tiese (senkrecht zur Lichtsassade gemessen) sinkt nur sehr selten unter 4,5 m, ist aber auch schon mit 11,0 m und darüber bemessen worden. Was endlich die Höhe anbelangt, so gibt es Ateliers, die noch nicht 4,0 m Höhe haben, aber auch solche, die 9,0 m Höhe und mehr erreichen.

Wenn auch die Größe und Art der im Atelier auszufuhrenden Bilder vor allem ausschlaggebend sein wird, so sollte seine Länge doch niemals weniger als 5,0 m, besser 5,5 m betragen. Bezüglich der Tiese läst sich ein Gleiches sagen, und bei Bemessung der Höhe ist zu berücksichtigen, dass zu hohe Atelierräume sich zur Winterszeit schwer erwärmen lassen; immerhin sollte man nicht unter 5,0 m Höhe gehen.

Es gibt felbständige Atelierbauten, also Bauwerke, die nur die Arbeitsstätte des Künftlers enthalten, und solche, in welchen sich außer dieser auch noch Wohnräume besinden.

35. Wohnräume.

Sind mit der Arbeitsstätte eines Malers auch die Wohnräume für ihn, bezw. für ihn und seine Familie zu verbinden, so besteht — eine beengte Baustelle vorausgesetzt — die einsachste Lösung für ein Malerheim darin, dass man der Wohnung die unteren Geschosse zuweist, das Atelier hingegen in das darüber gelegene Geschoss verlegt. Hierbei ist die Treppe so anzuordnen, dass die Wohnräume mit dem vom und zum Atelier stattsindenden Verkehre thunlichst wenig berührt werden. Noch besser ist es, gesonderte Treppen vorzusehen.

Die in Art. 39 bis 43 vorgeführten Ausführungen mögen als Beifpiele hierfür dienen.

Ist man in der Baustelle weniger beschränkt, so lassen sich in einem Malerheim Arbeits- und Wohnräume auch im gleichen Geschoss unterbringen, wie dies unter anderem die Beispiele in Art. 42 u. 47 zeigen. Da das Atelier in der Regel eine ziemlich bedeutende Höhe hat, so ist es häusig zulässig und auch zweckmäßig, den Wohnräumen eine geringere Höhe zu geben und noch ein Halbgeschoss über oder unter denselben anzuordnen.

Endlich kommt es noch vor, dass Wohnräume sowohl im gleichen Geschoss, wie das Atelier, als auch in dem darüber liegenden Stockwerk angeordnet werden; auch hier kann, in Rücksicht auf die meist bedeutende Höhe des Atelierraumes, das Einschalten eines Zwischengeschosses in Frage kommen.

Ein Beispiel solcher Art ist in Art. 41 zu finden.

2) Beleuchtung.

Von einer für das Malen geeigneten Beleuchtung des Atelierraumes verlangt man, dafs

36. Bedingungen.